

Raum und Wirtschaft (rawi)

Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 51 83
rawi@lu.ch
www.rawi.lu.ch

Materialabbauprojekte (UVP-pflichtig)

Kanton: Ortsplanung - Sonderbewilligungen - Beurteilung UVB
Gemeinde: Abbau- / Bauprojekt - Feststellung Umweltverträglichkeit (UVP)

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG, SR 814.01)
- Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011)
- Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EGGSchG, SRL 702)
- Planungs- und Baugesetz (PBG, SRL 735)
- Umweltschutzverordnung (USV, SRL 701)

Erforderliche Entscheide und Bewilligungen

Erforderlicher Entscheid / Bewilligung	Zuständig
Genehmigung Ortsplanung	Regierungsrat (§ 64 PBG)
Kommunale Abbau-/ Baubewilligung Abbauprojekt	Gemeinderat (§§ 192 ff. PBG)
Prüfung und Feststellung Umweltverträglichkeit	Gemeinderat (Art. 10a USG, § 47 USV)
Kantonale Sonderbewilligungen nach GSchG, StrG, WBG, WaldG usw	Regierungsrat

Leitverfahren

- Verfahren vor Regierungsrat (Genehmigung Ortsplanung)

Leitbehörde

- Ortsplanung ⇒ Regierungsrat
- Abbau- und Bauprojekt inkl. UVP ⇒ Gemeinderat

Leitentscheid

- Regierungsratsentscheid (Genehmigung Ortsplanung inkl. Sonderbewilligungen)

Nebenentscheid

- Kommunaler Entscheid (Abbau- und Baubewilligung für übrige Bauten und Anlagen, Umweltverträglichkeit) → wird i.d.R. mit dem Regierungsratsentscheid durch die Staatskanzlei eröffnet oder gleichzeitig durch die Gemeinde

Instruktion / Koordination

- Prüf- und Beurteilungsphase
 - ⇒ Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) Rechtsdienst (BUWD-RD)
 - ⇒ Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) Abteilung Raumentwicklung (rawi-re), nur Vorprüfung gemäss §19 PBG Abteilung Baubewilligung (rawi-bew)
- Beschlussphase ⇒ Gemeinde
- Genehmigungsphase ⇒ Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) Rechtsdienst (BUWD-RD)

Beteiligte

zwingend

- Rechtsdienst BUWD, Dienststellen rawi (Abteilungen re und bew), uwe, lawa und vif bei Bedarf z.B.:

- Denkmalpflege und Archäologie, Regionale Entwicklungsträger, usw.

Bemerkungen und Hinweise

A. Verfahren

Das vorliegend beschriebene "Koordinierte Verfahren" ist das Standardverfahren. Es umfasst folgende Teilprozesse:

1 Vorabklärung (Prozess 1)

Die Eingabe einer Vorabklärung ist freiwillig, wird aber bei komplexen Projekten empfohlen. Der Gesuchsteller soll dabei konkret diejenigen projektkritischen Punkte erfassen, zu welchen eine Beurteilung der zuständigen Dienststelle erforderlich ist.

2 Vorprüfung (Prozess 2)

a) Vorprüfungsphase

Diese Phase umfasst die formelle Vorprüfung nach § 19 PBG der Ortsplanung, eine Vorprüfung des Abbau- / Bauvorprojekts sowie die Voruntersuchung der Umweltverträglichkeit und bei Bedarf aus Sicht der Gemeinde eine öffentliche Mitwirkung. Sie wird mit einem Vorprüfungsbericht zur Ortsplanung und einer Stellungnahme zum Abbau- / Bauprojekt sowie zur Voruntersuchung der Umweltverträglichkeit und dem Pflichtenheft zum Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) abgeschlossen (Schritt 2.6).

Hilfsmittel: *Wegleitung Ortsplanungsverfahren* (www.rawi.lu.ch -> Download -> Raumentwicklung)

b) Überarbeitungsphase

Diese Phase umfasst die allfällige Überarbeitung der Unterlagen zur Ortsplanung und die Erarbeitung des Abbau- / Baueingabeprojekts sowie des Umweltverträglichkeitshauptberichts (UVB) gestützt auf die Ergebnisse der Vorprüfung und Voruntersuchung. Sie wird mit der Einreichung der überarbeiteten Unterlagen für die Bekanntmachung und öffentliche Auflage abgeschlossen (Schritt 2.7).

3 Auflage, Prüfung und Beschluss (Prozess 3)

Die drei Phasen können sich in der Praxis zeitlich überlappen, insbesondere bei Eingang von Einsprachen. Der Teilprozess ist abgeschlossen, wenn alle für das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen vorliegen (kommunale Baubewilligung, kantonale Sonderbewilligungen, Beurteilungsbericht UVB).

a) Auflage- und Einsprachephase

Diese Phase umfasst die Bekanntmachung der Ortsplanung, des Abbau- / Bauprojekts und des UVB im Kantonsblatt sowie die öffentliche Planaufgabe und allfällige anschliessend durchzuführende Einspracheverhandlungen (Schritte 3.2.1 und 3.4).

b) Vernehmlassungs- und Beurteilungsphase

Diese Phase umfasst die Beurteilung des Abbau- / Baueingabeprojekts sowie des Umweltverträglichkeitsberichts (UVB) durch die betroffenen Stellen, insbesondere die Dienststellen lawa, rawi und uwe. Die Dienststelle uwe kann den Beurteilungsbericht UVB erst nach Vorliegen aller Berichte der VL-Stellen und in Kenntnis aller Einsprachen abschliessen. Der BUWD-RD koordiniert die Behandlung allfälliger Einsprachen mit der Gemeinde und den Dienststellen (Schritt 3.4 und 3.4.1). Die Phase wird mit der Zustellung der Stellungnahmen und Sonderbewilligungen an den BUWD-RD sowie der Zustellung des Entwurfs der Baubewilligung durch die Gemeinde an den BUWD-RD abgeschlossen; sowie auf Gemeindeebene mit Ausfertigung der Botschaft zur Ortsplanung (Schritte 3.5 und 3.5.1).

c) Beschlussphase

Diese Phase umfasst die Beschlussfassung über die Ortsplanung auf kommunaler Ebene durch die Stimmbürger (Urnenabstimmung / Gemeindeversammlung) oder den Einwohnerrat mit nachfolgender Mitteilung an die Betroffenen. Sie wird mit Beschlussfassung der Ortsplanung und der Einreichung des Gesuchs um Genehmigung an den Regierungsrat abgeschlossen (Schritte 3.6 und 3.7).

4 Genehmigung und Abbaubewilligung (Prozess 4)

a) Genehmigungs- und Bewilligungsphase

Diese Phase umfasst einerseits die Genehmigung der Ortsplanung inkl. Erteilung von Sonderbewilligungen und Entscheid über allfällige Beschwerden gegen die Ortsplanung durch den Regierungsrat sowie die Bewilligung des Abbau- und Bauprojekts inkl. Feststellung der Umweltverträglichkeit und Entscheid über die Einsprachen gegen das Abbau- / Bauprojekt durch den Gemeinderat. Die Phase wird mit koordinierter Eröffnung des kantonalen und kommunalen Entscheids durch die Staatskanzlei und der Bekanntmachung im Kantonsblatt durch die Gemeinde abgeschlossen (Schritte 4.6, 4.7, 4.8 und 4.8.1).

b) Beschwerdephase

Diese Phase umfasst ein Beschwerdeverfahren vor dem Kantons- und ev. Bundesgericht. Sie wird nach sofortiger Rechtskraft (ohne Beschwerden) oder gestützt auf ein rechtskräftiges Gerichtsurteil abgeschlossen (Schritte 4.9 und 4.10).

5 Einrichten und Betrieb (Prozess 5)

a) Realisierungsphase

Diese Phase umfasst die Erstellung der für den Abbau erforderlichen Infrastrukturen und die Regelung der Sicherheitsleistungen (Schritt 5.1)

b) Abbauphase und Abschluss

Diese Phase umfasst den Abbau des Materials und die Rekultivierung in der Regel inkl. Wiederauffüllung der Abbaustelle unter Berücksichtigung der Bedingungen und Auflagen der kommunalen Baubewilligung und kantonalen Sonderbewilligungen (Schritte 5.2 und 5.3).

B. Eingabe und Erfassung

Eingabe zur Vorabklärung

Die Unterlagen zu den Teilprojekten Ortsplanung, Projektbewilligungs- und Baugesuch inkl. Umweltverträglichkeitsprüfung sind in der Regel 3x gedruckt und zwingend in digitaler Form der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi), Abteilung re einzureichen.

Die Unterlagen werden durch die Dienststelle rawi, Abteilung re erfasst (Schritt 1.1).

Eingabe zur Vorprüfung

Die Unterlagen zu den Teilprojekten Ortsplanung, Projektbewilligungs- und Baugesuch inkl. Umweltverträglichkeitsprüfung sind in der Regel 3x gedruckt und zwingend in digitaler Form der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi), Abteilung re einzureichen.

Die Unterlagen werden durch die Dienststelle rawi, Abteilung re erfasst (Schritt 2.1).

Eingabe zur Auflage, Prüfung und Beschluss

Die ev. gestützt auf die Vorprüfung überarbeiteten Unterlagen sind in der Regel 3x gedruckt und zwingend in digitaler Form der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi), Abteilung bew einzureichen.

Die überarbeiteten Unterlagen werden durch die Dienststelle rawi, Abteilung bew erfasst (Schritt 3.1).

Eingabe zur Genehmigung

Die erforderlichen Unterlagen für die Genehmigung sind 3x gedruckt und zwingend in digitaler Form dem Regierungsrat des Kantons Luzern einzureichen.

Als Instruktionsinstanz amtiert das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD).

Die Unterlagen werden durch das BUWD-RD erfasst (Schritt 4.1).

Weitere Informationen

Wegleitung Ortsplanungsverfahren: www.rawi.lu.ch -> Download -> Raumentwicklung

C. Besonderes

- Ein Materialabbauprojekt wird innerhalb der kantonalen Verwaltung in allen Phasen **ausschliesslich** in der Anwendung AXIOMA als Dossier erfasst und bearbeitet. Es sind diese folgenden Phasen:
 - ⇒ *Vorabklärung (Prozess 1, Erfassung durch rawi-re)*
 - ⇒ *Vorprüfung (Prozess 2, Erfassung durch rawi-re)*
 - ⇒ *Auflage, Prüfung und Beschluss (Prozess 3, Erfassung durch rawi-bew)*
 - ⇒ *Genehmigung (Prozess 4, Erfassung durch BUWD-RD)*

- Die Bekanntmachung und öffentliche Auflage (Schritt 3.2.1) erfolgt erst, wenn den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Unterlagen vorliegen sowie in Absprache zwischen Gemeinde und Dienststelle rawi (Abteilung rawi-bew).
⇒ *Federführung bei der Gemeinde*
- Die abschliessende Ausfertigung des Beurteilungsberichts zum UVB erfolgt durch die Dienststelle uwe unter Berücksichtigung der Stellungnahmen / Amtsberichte der betroffenen Dienststellen sowie der Einsprachen (Schritt 3.3.1).
⇒ *Federführung bei der Dienststelle uwe*
- Die Ausfertigung des Entwurfs der kommunalen Baubewilligung und deren Zustellung an das BUWD (Instruktionsinstanz Genehmigungsverfahren) erfolgt durch die Gemeinde nach Abschluss der Einspracheverhandlungen (Schritt 3.5.1).
⇒ *Federführung bei der Gemeinde*
- Das rechtliche Gehör ist den Projektträgern und ev. den Einsprechenden erst nach Vorliegen des Beurteilungsberichts zum UVB zu gewähren (Schritt 4.5).
⇒ *Federführung bei der Gemeinde*
- Die kommunale Abbau- und Baubewilligung und der kantonale Genehmigungsentscheid der Ortsplanung sind im Entwurfsstadium abzugleichen (Schritt 4.3).
⇒ *In Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und dem RD BUWD*
- Die Eröffnung der kommunalen Abbau- und Baubewilligung erfolgt zusammen mit dem Genehmigungsentscheid der Ortsplanung durch die Staatskanzlei (Schritt 4.7).
⇒ *Federführung bei der Staatskanzlei*
- Die Bekanntmachung der Genehmigung Ortsplanung und der Feststellung der Umweltverträglichkeit im Kantonsblatt erfolgt nach der Eröffnung durch die Gemeinde (Schritt 4.8).
⇒ *Federführung bei der Gemeinde*

Luzern, 11. Mai 2022

Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi)

Abteilungen Raumentwicklung (rawi-re) und Baubewilligungen (rawi-bew)

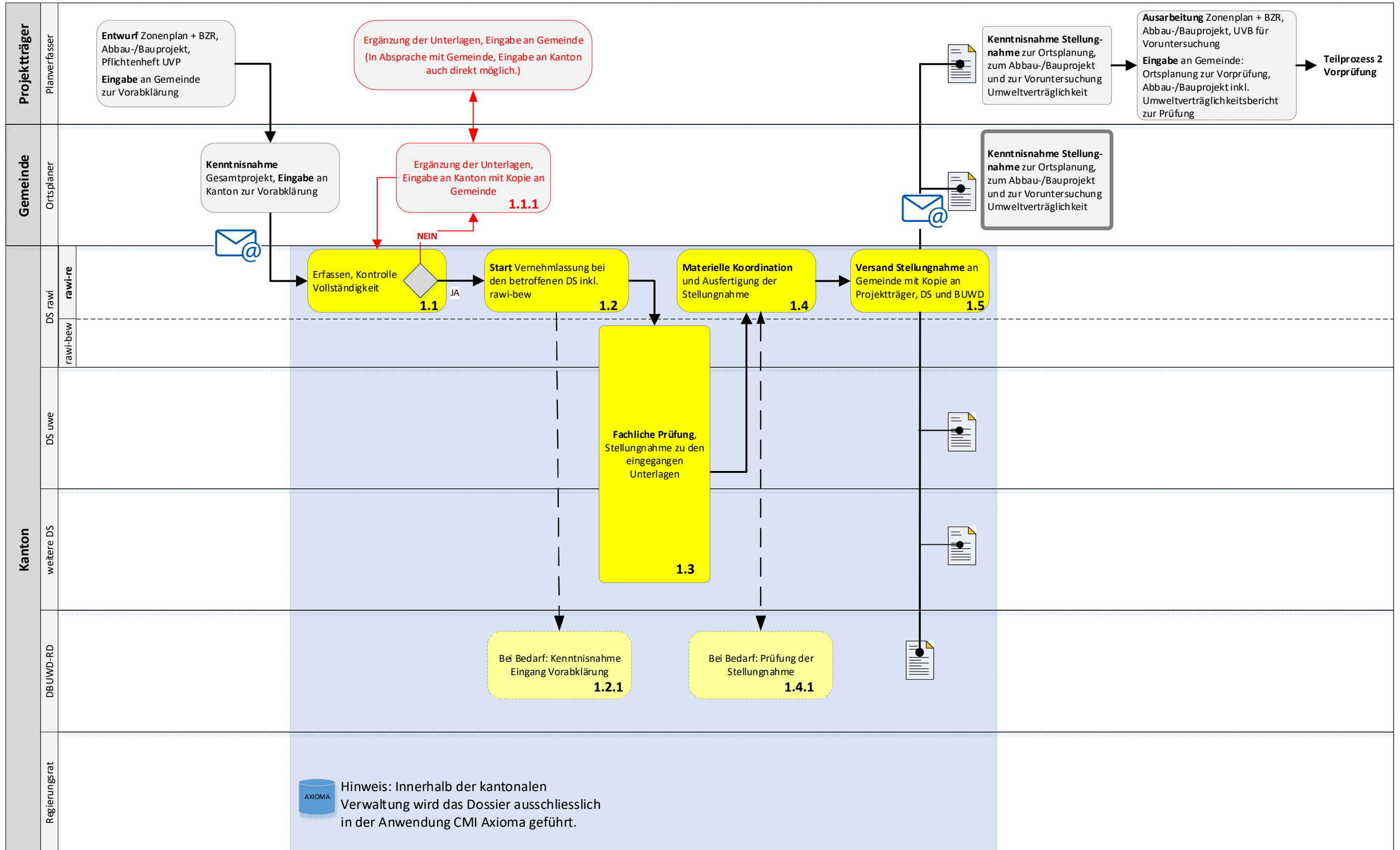
**Koordinierter Prozessablauf
Materialabbauprojekte** <> Ortsplanung / Abbau-und Baubewilligung / Umweltverträglichkeitsprüfung

V20220511

1 Vorabklärung ⇒ freiwillig

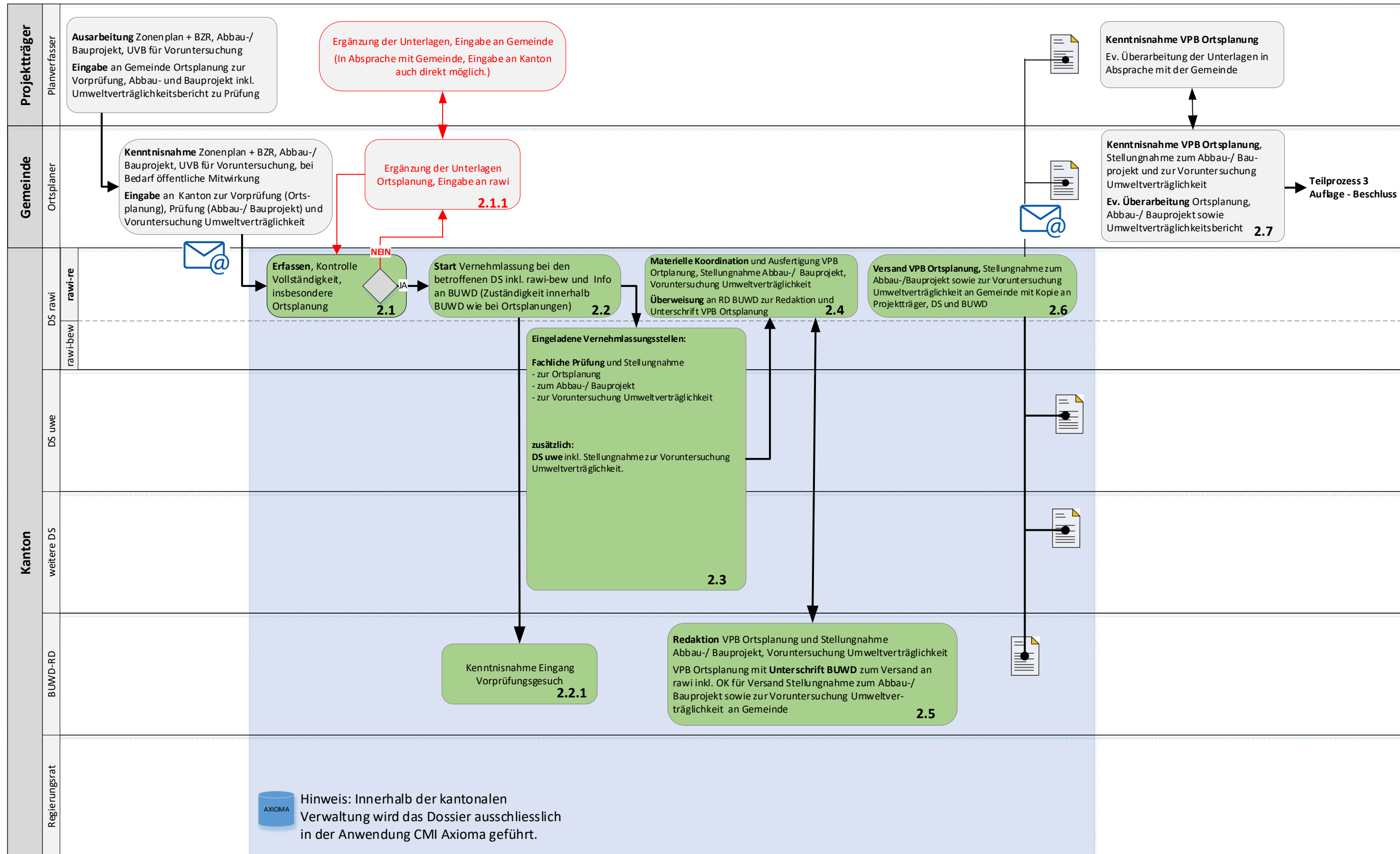
Kanton: Frist ab Eingang rawi (1.1) bis Versand Stellungnahme (1.5) ca. 8 – 12 Wochen

Frist gemäss Gemeinde und Projektträger



Koordinierter Prozessablauf Materialabbauprojekte <> Ortsplanung / Abbau- und Baubewilligung / Umweltverträglichkeitsprüfung V20220913

2 Vorprüfung Vorprüfungsphase - Frist: ab Eingang rawi (2.1) bis Versand Vorprüfungsbericht und Stellungnahme (2.6) ca. 12 – 16 Wochen Überarbeitungsphase



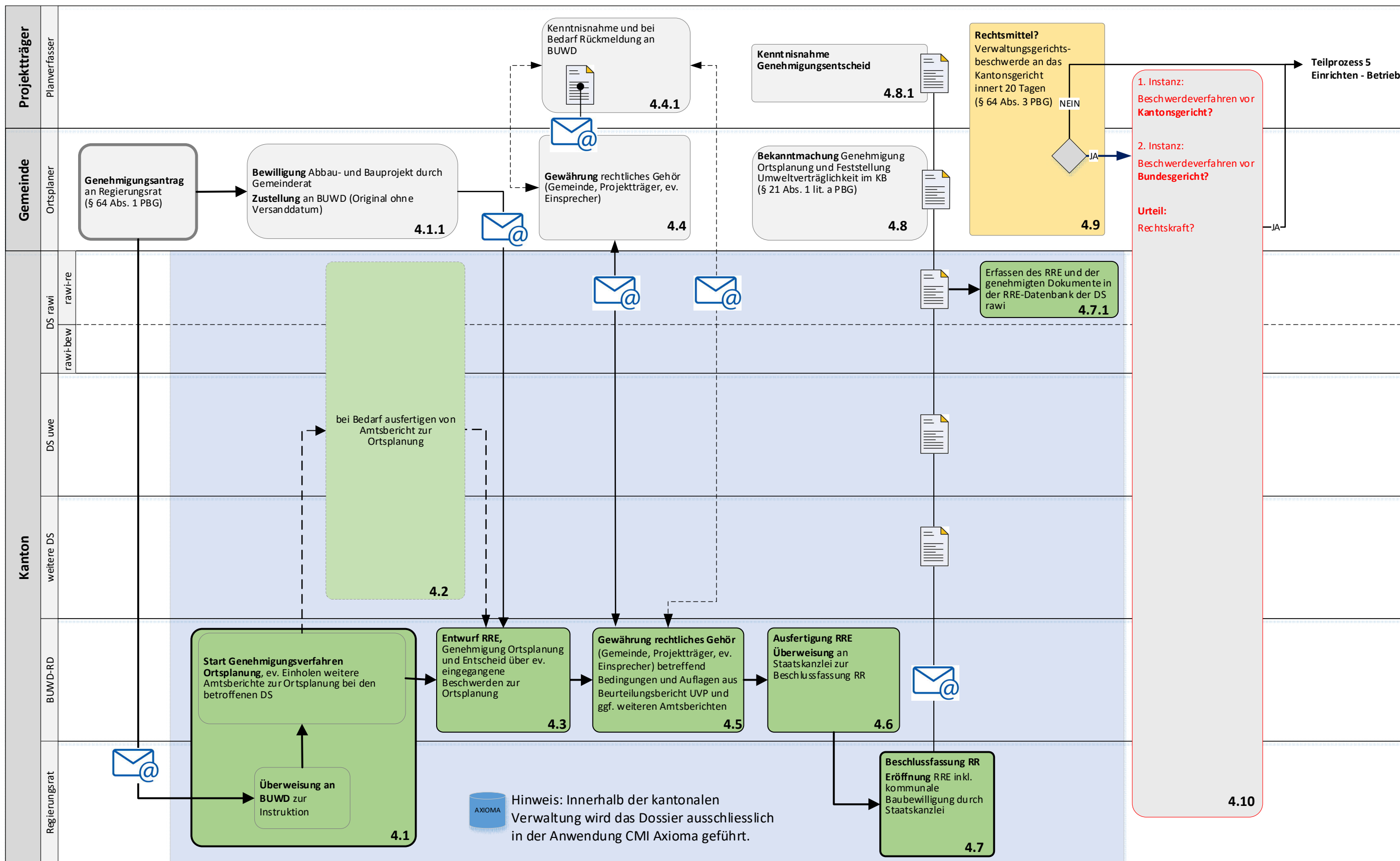
Koordinierter Prozessablauf
Materialabbauprojekte <> Ortsplanung / Abbau- und Baubewilligung / Umweltverträglichkeitsprüfung

V20220511

4 Genehmigung

Genehmigung - Bewilligung Frist: ab Eingang BUWD (4.1) bis Beschluss Regierungsrat (4.7) ca. 8 – 16 Wochen

Rechtsmittel / Beschwerde



Koordinierter Prozessablauf
Materialabbauprojekte <> Ortsplanung / Abbau- und Baubewilligung / Umweltverträglichkeitsprüfung

V20220511

5 Einrichten - Betrieb

